

würde, wenn man den Antrag in eine mildere Form einkleidete, als wie er von der zweiten Kammer beschlossen wurde. Sie konnte dies um so mehr, da sie die Hoffnung hegte, daß auch einem Antrage in dieser Form gewiß von daher, woher die Erfüllung zu erwarten ist, dieselbe zu Theil werden werde. Um deswillen glaube ich, im Namen der Deputation immer nur anrathen zu können, bei dem Antrage in der Form, wie sie Ihnen die Deputation vorgeschlagen hat, stehen zu bleiben.

Präsident v. Gersdorf: Auf der Seite 460 des Berichts hat Ihnen die Deputation vorgeschlagen, von einem förmlichen Antrage an die hohe Staatsregierung in Bezug auf diesen Punkt so, wie ihn die zweite Kammer gestellt wissen wollte, abzusehen, sondern diese Angelegenheit mehr als einen angelegentlichen Wunsch auszusprechen. Die Worte sind diese: „gegen dieselbe der angelegentliche Wunsch auszusprechen sei, daß künftig keine evangelisch-protestantischen Militärs mehr zur Kniebeugung in die katholische Kirche commandirt werden mögen.“ Ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beistimmt? — Wird mit 19 gegen 18 Stimmen bejaht.

Bürgermeister Gottschald: Da wird es nun nöthig sein, daß die Mitglieder der Minorität ihre Ansicht erläutern, welche, wie dies mit mir der Fall ist, aus diesem Wunsche einen förmlichen Antrag hervorgehen zu sehen wünschen. Ich habe mich durch meine Abstimmung dafür erklärt, daß anstatt dieses Wunsches ein Antrag an die Staatsregierung gelangen möchte.

Domherr D. Günther: Um Mißverständnissen zu begegnen, erkläre ich auch von meiner Seite, daß ich, um für den Antrag zu stimmen, mich gegen den Wunsch erhoben habe.

Prinz Johann: Ich erkläre mich für den Wunsch, sehe also von einem Antrage ab.

Bürgermeister Hübler: Ich bin der Ansicht der Minorität.

Staatsminister v. Mostik-Wallwik: Ich glaube, es möge ein Wunsch oder Antrag ausgesprochen werden, beides wird gleichen Erfolg haben.

v. Heynik: Ich habe auch für den Antrag stimmen wollen.

Präsident v. Gersdorf: Nach dem, was von dem Herrn Vicepräsidenten bemerkt wurde, kann es nicht anders sein. Die Frage mußte ich mir so auszusprechen erlauben, und sie ist durch Mehrheit einer Person bejaht worden. Ich würde den Herrn Referenten ersuchen, fortzufahren.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Es heißt noch im Berichte:

Nachdem nun die Deputation die ihr aufgetragene Begutachtung aller, theils in der Großmann'schen Petition enthaltenen, theils von der zweiten Kammer beschlossenen Anträge in der vorliegenden Angelegenheit hiermit beendigt hat, so ist von ihr nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß die Deputation der zweiten Kammer (S. 683 ihres Berichts) die von dem Pfarrer M. Kalb zu Wechselburg bei der Ständerversammlung eingereichte Petition für durch die von ihr vorgeschlagenen Anträge mit erledigt geachtet hat. Diese Petition ist dahin gerichtet:

daß eine Bestimmung getroffen werden möge, unter welchen Voraussetzungen und Verhältnissen, also auch bei

welcher Anzahl von Staatsbürgern, die auf einem wie weiten Räume vertheilt sind, öffentlicher Gottesdienst in einer Kirche für sie gehalten werden dürfe.

Wenn nun zu erwarten steht, daß das Regulativ über die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche, dessen Beantragung auch die unterzeichnete Deputation oben zu II B anempfohlen hat, Bestimmungen der von dem Petenten gewünschten Art enthalten werde, wenn ferner von der Deputation unter II D der Beitritt zu einem Antrage der zweiten Kammer, wegen der Bedingungen, unter welchen einstweilen die Eröffnung oder Errichtung von Kirchen, Kapellen oder Schulen gestattet werden soll, angerathen worden ist, so kann dieselbe in der Voraussetzung, daß ihrem vorerwähnten Gutachten beigetreten werde, der Kammer hiermit ebenfalls vorschlagen:

die Kalb'sche Petition für erledigt zu achten.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich brauche kaum hinzuzufügen, daß die Voraussetzung, welche die Deputation hier gemacht hat, eingetroffen ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf wohl sofort fragen: ob die Kammer diese Petition zugleich mit für erledigt betrachten will? — Einhellig Ja.

Referent Bürgermeister Ritterstädt:

Schließlich ist nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß, wo in diesem Berichte von der Anwendung des Mandats vom 19. Februar 1827 und des Gesetzes vom 1. November 1836 die Rede ist, diesen Gesetzen in Bezug auf die Oberlausitz eine weitere Geltung, als sie für diese Provinz, nach der derselben eigenen Particularkirchenverfassung, haben, nicht hat beigelegt werden sollen.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren! Nachdem der Bericht und die darin gemachten Vorschläge erledigt sind, so würde ich noch den Namensaufruf eintreten zu lassen haben und die Frage an die geehrte Kammer richten: ob Sie alle die von Ihnen zu den einzelnen Sätzen dieses Vortrags gefaßten Beschlüsse auch noch bei dem Namensaufruf bestätigen wollen?

Diese Frage wird, nachdem sich die Herren Regierungscommissarien aus dem Saale entfernt haben, von allen anwesenden Kammermitgliedern mit Ja beantwortet.

Das Resultat, daß Einstimmigkeit vorhanden sei, wird den wiedereintretenden Herren Regierungscommissarien bekannt gemacht.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren, es ist allerdings in diesem Augenblicke nicht gut, mit einem neuen Gegenstande zu beginnen, bei welchem sich nicht sofort ein angemessener Abschnitt finden läßt, da es dazu fast nicht mehr Zeit ist. Eine Nachmittagsession müssen wir jedenfalls noch haben. Ich würde mir daher erlauben, folgende Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen: 1) Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend; 2) Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde des Rittergutsbesizers Meinert, und 3) Bericht der dritten Deputation über die Beschwerde Mezig's und Genossen, die österreichischen Grenzregiemassregeln hinsichtlich sächsischer Enclaven betreffend. Weitere Gegenstände bringe ich auf die heutige Tagesordnung nicht. Wir haben noch einen, welcher schon länger vorgelegen ist, nämlich den Bericht der dritten Deputation über die zu ver-